

TRAVEL IUS

Ausgabe 13, 10. Dezember 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

2. Überprüfung der Buchung: Falsche Flugroute

In der Schweiz unterschreiben die Kunden in der Regel die Buchung nicht. Dass eine Unterschrift enorme Vorteile haben kann, zeigt folgender Fall aus Deutschland (Urteil Amtsgericht München vom 12.4.2013). Denn auf telefonische Buchungen ist kein Verlass.

Die Klägerin rief im Reisebüro an, um einen Flug für die Familie zu buchen. Am nächsten Tag begab sie sich ins Reisebüro und unterschrieb die Buchung.

In Antalya wollte die Familie nach München fliegen, musste aber feststellen, dass die Tickets München – Antalya statt Antalya – München ausgestellt worden waren. Darauf hin kaufte die Klägerin neue Flugscheine und Bahntickets. Die zusätzlichen Kosten sollte das Reisebüro bezahlen.

Es kam, wie es kommen musste: Die Klägerin behauptete, telefonisch Tickets von Antalya nach München bestellt zu haben. Das Reisebüro vertrat den Standpunkt, dass Flugscheine von München nach Antalya gebucht worden seien. Wer hat da Recht?

Das Gericht stellte nicht auf das Telefonat ab. Für das Gericht war die unterschriebene Buchung allein massgebend. Und auf dieser waren die Flüge München – Antalya angegeben. Mit der Unterzeichnung der Buchung hatte die Klägerin somit ihre Zustimmung für diese Flugroute gegeben. Selbst wenn das Reisebüro einen Fehler begangen hätte, läge das überwiegende Verschulden bei der Klägerin, urteilte das Gericht. Das Reisebüro hatte keinen Schadenersatz zu bezahlen.

Auszug aus Travel ius Nr. 13.

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.